

**Gebührenordnung für einen Parkscheinautomat im
Gebiet des Domänenhofes / In der Haydau in der Gemeinde Morschen
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), i. V. m. § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 430) und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren der Hessischen Landesregierung vom 01.06.2004 (GVBl. I S. 207), geändert durch § 26 Nr. 17 DelegationsVO vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen in ihrer Sitzung am 10.09.2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Parkgebührenordnung ausgewiesenen Gebühren gelten am Parkscheinautomat im Domänenhof / In der Haydau im Ortsteil Altmorschen der Gemeinde Morschen.

§ 2 Lage und Anzahl der gebührenpflichtigen Parkplätze

Das Parken ist auf dem Domänenhof / In der Haydau nur in den ausdrücklich dafür ausgewiesenen und markierten Flächen erlaubt.

Die Parkflächen befinden sich einreihig auf dem Domänenhof (Wildpflasterung) an der Mauer zum Kloster Haydau. Die Parkplätze sind durch Beschilderung gekennzeichnet.

Es befinden sich dort ca. 22 Parkplätze. Von diesen Parkplätzen sind 2 Parkplätze als Behindertenparkplätze ausgewiesen (rechte Seite).

§ 3 Gebühren

Die Gemeinde Morschen erhebt für 24 Stunden eine pauschale Gebühr von 10,00 €. Für Kurzzeitparker wird eine Gebühr von 0,50 € pro angefangene Stunde erhoben.

Die Gebühr wird an dem bei den Parkplätzen installierten Parkscheinautomat entrichtet.

Die Gebühr ist an Werktagen von Montag bis Freitag zu entrichten. Gesetzliche Feiertage und Wochenenden (von Samstag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00) sind parkplatzgebührenfrei.

§ 4 Ausnahmen

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde ist berechtigt in Ausnahmefällen parkende von den Parkplatzgebühren für einen beschränkten Zeitraum oder auf Dauer zu befreien.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Morschen, den 11.09.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen

gez. Ingo Böhm

Bürgermeister